

## Empfehlungen zur Theologizität Evangelisch-theologischer Professuren<sup>1</sup>

1. Die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG schützt die verschiedenen Wissenschaften in ihrem jeweiligen Selbstverständnis als Wissenschaft. Auf diese Weise wird den spezifischen Anforderungen in Forschung und Lehre Rechnung getragen.
2. Evangelische Theologie als wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einer bestimmten Religion stellt sich als ein Ensemble von Disziplinen dar, die jeweils nicht-theologische Nachbardisziplinen mit methodischen und thematischen Entsprechungen haben. Die Zusammenstellung richtet sich danach, welche Disziplinen für die Erforschung des Christentums evangelischer Konfession erforderlich sind (fachliches Kriterium). Jede Einzeldisziplin steht in Zusammenhang und Wechselwirkung mit den anderen theologischen Disziplinen.
3. Insbesondere unterscheidet Theologie sich von Religionswissenschaft durch die konstitutive Einbeziehung der Teilnehmerperspektive. Sie entspricht damit einer Spezifik ihres Gegenstandes Religion. In der Theologie wird die Dialektik von Binnen- und Außenperspektive bearbeitet. Die Fähigkeit, die Teilnehmerperspektive einzunehmen (persönliches Kriterium), ist darum Eignungsvoraussetzung im Sinne von Art. 33 Abs. 2 GG<sup>2</sup> für die Übernahme einer Position, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Forschung und Lehre in der Theologie betraut ist.
4. Gemäß seiner religiös-weltanschaulichen Neutralität überlässt der Staat die Entscheidung über diese Kriterien der betreffenden Religionsgesellschaft und wahrt so ihr Selbstbestimmungsrecht nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV. Dieses Gutachtensrecht ist durch Staatskirchenverträge zusätzlich abgesichert.
5. Wird bei einer Professur nicht plausibel belegt, dass die Spezifika der Theologie erfüllt sind, kann sie der betreffenden außertheologischen Bezugswissenschaft zuzuordnen sein.
6. Theologische Fakultäten und Institute für evangelische Theologie haben vor allem die Aufgabe, Menschen für den Pfarrdienst und als Religionslehrkräfte auszubilden. Sie wirken durch Ausbildung und Prüfung auf das kirchliche Handeln ein. Zudem nehmen sie durch Gutachten und Beratung sowie durch die Entsendung von Synodalen an

---

<sup>1</sup> 1. Verabschiedet vom Kontaktausschuss am 22. Mai 2023. 2. Änderungen vorgenommen durch die Vorsitzenden des E-TFT am 14. Oktober 2023. 3. Überarbeitet und in dieser Fassung verabschiedet von der Kirchenkonferenz am 26. Juni 2024 in Berlin. 5. Änderungen vorgenommen durch die Plenarversammlung des E-TFTs am 12. Oktober 2024. Final beschlossen durch die Kirchenkonferenz am 19. März 2025.

<sup>2</sup> „Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.“

der Kirchenleitung teil. Dafür wird generell Kirchenmitgliedschaft vorausgesetzt. Kommt es zur Berufung von Personen, die dies nicht erfüllen, sind die Konsequenzen für die Einbeziehung in das kirchliche Handeln zu prüfen.

7. Das persönliche Kriterium ist Eignungsmerkmal der Person für das entsprechende Amt und damit Voraussetzung für seine Übertragung. Es wird üblicherweise als Konfessionsbindung verhandelt. Grundsätzlich begründet die Kirchenmitgliedschaft die Vermutung, dass das persönliche Kriterium erfüllt ist. Diese Vermutung kann durch widersprechendes Verhalten widerlegt werden.<sup>3</sup>
8. Ob es in bestimmten Fällen Abweichungen von der Konfessionsbindung geben oder das persönliche Kriterium auf andere Weise als durch Kirchenmitgliedschaft erfüllt werden kann, muss ausgehend von diesem Grundsatz und im Hinblick auf eine bestimmte theologische Disziplin begründet werden.
9. Bei den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie müssen die Anforderungen der Theologizität umfassend erfüllt werden.<sup>4</sup> Darum sind für die Inhaberschaft einer Professur neben der fachspezifischen Qualifikation der Abschluss eines theologischen Studiums (fachliches Kriterium) und die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD oder einer Kirche, mit der Kirchengemeinschaft besteht (persönliches Kriterium,) zu fordern.
10. Das persönliche Kriterium wird durch die Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche (Gliedkirche der EKD oder einer Kirche, mit der Kirchengemeinschaft besteht) erfüllt. In besonderen Fällen kann eine distinkte lutherische oder reformierte Zugehörigkeit erforderlich sein. Abhängig vom fachlichen Zuschnitt einer Professur kann die Zugehörigkeit zu einer (bestimmten) christlichen Kirche oder einer bestimmten anderen Religion (insbesondere zum Judentum) für erforderlich und ausreichend gelten.
11. Hinsichtlich des fachlichen Kriteriums ist auch der berufliche Werdegang der betreffenden Person zu berücksichtigen. So kann beispielsweise langjährige Zusammenarbeit mit Theologischen Fakultäten und Instituten für evangelische Theologie die nötige Diskursfähigkeit im Gesamtzusammenhang der Theologie begründen.

---

<sup>3</sup> BVerfG, 28.10.2008 – 1 BvR 462/06 –, E 122, 89 (Lüdemann).

<sup>4</sup> Siehe die Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie (ABl.EKD 2012, S. 359), abgedruckt in: *Beintker/Wöller* (Hg.), *Theologische Ausbildung in der EKD*, S. 103ff. Vgl. auch Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae/zur Magistra Theologiae in Evangelischer Theologie vom 24. Februar 2023 (ABl. EKD Nr. 9 2023/4 § 10).